

Fortschreibung des Standortkonzeptes „Kulturstrand“ 2016 ff.

Auftrag lt. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2014 „Fortschreibung des Standortkonzeptes „Kulturstrand“ 2015 ff.“
Änderungen zur Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungsausschuss vom 17.11.2015

Anlagen:
Beschlussvorlage

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 15.12.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Rückblick auf den Kreisverwaltungsausschuss vom 17.11.2015

Im Kreisverwaltungsausschuss vom 17.11.2015 wurde der Tagesordnungspunkt „Fortschreibung des Standortkonzeptes „Kulturstrand“ 2016 ff.“ aufgerufen, allerdings auf die Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses am 15.12.2015 vertagt.

2. Änderung des Vergabeverfahrens für Neubewerber ohne jegliche Erfahrungen mit Veranstaltungen (Ziffer 4 der Beschlussvorlage vom 17.11.2015)

Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungsausschuss vom 17.11.2015 (Anlage) wird verwiesen.

Abweichend von den Vorgaben zum Vergabeverfahren für die Veranstaltung „Kulturstrand“ sind folgende Änderungen bei der Beurteilung von Neubewerbern vorgesehen:

Das unter Punkt 4.1 bis 4.3 (der Beschlussvorlage vom 17.11.2015) entwickelte Vergabeverfahren für solche Neubewerber, die bislang noch keinerlei praktische Erfahrung mit Veranstaltungen besitzen und auch keine Referenzen aus vergleichbaren Veranstaltungen vorweisen können („Neubewerber ohne Referenzen“), wird nicht angewandt. Diese Neubewerber werden im Bewerbungsverfahren bereits nicht zum Auswahlverfahren zugelassen.

3. Begründung für die Nichtzulassung von Neubewerbern ohne jegliche Erfahrungen mit Veranstaltungen

3.1 Rechtslage

Nach der Rechtsprechung, die in diesem Zusammenhang zu Marktveranstaltungen ergangen ist, gilt Folgendes:

Zunächst ist es zulässig, dass der Grundsatz „bekannt und bewährt“ bei einer Auswahlentscheidung zum Tragen kommt und damit Altbewerbern einen gewissen Vorteil vor Neubewerbern eingeräumt wird (VG Würzburg, Urteil v. 26.11.2008 – W 2 K 08.1641, juris, Rn. 56; BVerwG, Urteil v. 27.04.1984 – 1 C 24/82, juris, Rn. 13).

Das Auswahlprinzip „bekannt und bewährt“ darf allerdings nicht dazu führen, dass Neubewerber von einer Zulassung ausgeschlossen werden. Vielmehr gebietet es der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV, Neubewerbern auf der Grundlage des gewählten Auswahlsystems in einem erkennbaren zeitlichen Turnus eine reale Zulassungschance einzuräumen (siehe BVerwG, Urteil v. 27.04.1984 – 1 C 24/82, juris, Rn. 13; VG Würzburg, Urteil v. 26.11.2008 – W 2 K 08.1641, juris, Rn. 34 ff.; VG Augsburg, Urteil v. 23.10.2012 – Au 7 K 12.1020, juris, Rn. 36 ff.; VG Köln, Urteil v. 30.10.2014 – 1 K 4123/14, juris, Rn. 42; VG Oldenburg, Urteil v. 04.07.2013 – 12 A 4677/13, juris, Rn. 24).

Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein Neubewerber schon dann eine reale Zulassungschance besitzen muss, wenn sein Angebot genau so attraktiv ist wie dasjenige des Altbewerbers (VG Würzburg, Urteil v. 26.11.2008 – W 2 K 08.1641, juris, Rn. 58).

3.2 Sachlicher Grund für den Ausschluss von Neubewerbern beim Kulturstrand

Beim „Kulturstrand“ ist ein sachlicher Grund für eine Abweichung von der oben zitierten Rechtsprechung zu Märkten in Form einer Nichtberücksichtigung von Neubewerbern ohne jegliche Erfahrung gegeben.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass Neubewerber ohne jegliche Erfahrung von vornherein nicht zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

Folgende Überlegungen führen dazu, aus sachlichen Gründen von der ursprünglich vorgesehenen Beurteilung von Neubewerbern ohne Referenzen abzuweichen:

- Im Hinblick auf die Veranstaltungsdauer von drei Monaten und einer Vergabelaufzeit von insgesamt drei Jahren ist es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates geboten, einen bewährten, erfahrenen Bewerber zu wählen, der die hohen Anforderungen dahingehend erfüllt, über einen längeren Zeitraum eine qualitativ hochwertige Kulturveranstaltung durchführen zu können.
- Der Kulturstrand in Isarnähe ist sowohl für die Münchner Bürgerinnen und Bürger als auch für den Tourismus ein attraktiver Anziehungspunkt.
- Das besondere Flair der Veranstaltung ist für die Landeshauptstadt München eine hervorragende Werbung und prägt das Image einer weltoffenen Stadt entscheidend mit. Es liegt im städtischen Interesse, mit der Auswahlentscheidung eine kontinuierliche und erfolgreiche Durchführung des Kulturstrandes sicherzustellen. Das Risiko, dass ein Bewerber ohne Erfahrung die auf drei Monate angesetzte Veranstaltung nicht zu Ende führen kann, will die Landeshauptstadt auf Grund der Bedeutung der Veranstaltung nicht eingehen.

Unabhängig davon besteht für Neubewerber ohne Erfahrung die Möglichkeit, über die Bildung einer Bewerbergemeinschaft mit einem erfahrenen Partner am Auswahlverfahren teilzunehmen. Des Weiteren ist einem Neubewerber ohne Referenzen durchaus zumutbar, zunächst Bewerbungen für kleinere, nicht so bedeutende Veranstaltungen abzugeben, um auf diese Weise Referenzen zu erlangen. Anschließend wäre es diesen Neubewerbern möglich, sich auch an dem Auswahlverfahren „Kulturstrand“ zu beteiligen.

Aufgrund der geschilderten Aspekte, die für den Ausschluss von Neubewerbern ohne jegliche Erfahrung sprechen, schlägt das KVR jedoch vor, ein gewisses rechtliches Risiko in Kauf zu nehmen. Rechtsprechung zu der beim Kulturstrand vorliegenden Konstellation existiert - soweit ersichtlich - nicht.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Dietrich, sowie der zuständige Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Krause, wurde die Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Kulturstrand findet in den Jahren 2016 bis 2018 an dem Standort Vater-Rhein-Brunnen statt.
2. Die Durchführung des Kulturstrandes wird öffentlich ausgeschrieben.
3. Dem unter Ziffer 2. und 3. beschriebenen geänderten Vergabeverfahren wird zugestimmt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. bei KVR – GL/12

zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. an das Baureferat
4. an die Bezirksausschüsse 1, 2 und 5
5. an das Referat für Gesundheit und Umwelt
6. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. an das Kulturreferat
8. an das Sozialreferat
9. an den Behindertenbeirat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

10. Mit Vorgang zurück zum KVR – HA I/251
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL/12